



# Amtsblatt der Stadt Greven

---

Nummer 9

Jahrgang 58

Erscheinungstag 20.03.2020

---

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
17	Allgemeinverfügung zur Schließung von Frisörsalons, Kosmetik-, Nagel- und Tattoostudios	61 - 62

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –  
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

**Allgemeinverfügung**  
**zur Schließung von Frisörsalons, Kosmetik-, Nagel- und Tattoostudios.**

1. Ziffer 7 der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 wird aufgehoben soweit den Frisören der Weiterbetrieb des Handwerks gestattet wurde.
2. Frisörsalons, Kosmetik- und Nagelstudios, Tattoostudios und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen. Handwerker und Dienstleister, die ohne medizinische Notwendigkeit direkt am Kunden arbeiten, haben Ihre Tätigkeit auch außerhalb von Geschäftsräumen zu unterlassen.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 2 getroffenen Anordnungen drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000,- € an.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Greven in Kraft. Die in Ziffer 2 benannten Maßnahmen gelten bis einschließlich 19.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

**Begründung:**

Für Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Stadt Greven gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 verwiesen.

Die jetzt untersagten Tätigkeiten dienen in erster Linie der Schönheit und dem Wohlbefinden der Kunden. Gerade sie sind mit dem direkten Kontakt und damit mit der stark erhöhten Gefahr zur Übertragung von Viren verbunden. Eine andere wirksame Möglichkeit, die Übertragung der Viren auszuschließen, ist nicht erkennbar. Es erscheint deshalb erforderlich, zumutbar und angemessen, auch diese Tätigkeiten komplett einzustellen.

Mit der Allgemeinverfügung ist ein weiterer Eingriff in Art. 2 und 12 GG verbunden. Aus den in der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 genannten Gründen ist der Grundrechtseingriff gerechtfertigt.

**Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Eine Klage könnte jedoch mit einem Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung verbunden werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster erhoben werden.

Greven, den 20.03.2020

Der Bürgermeister

gez.  
Peter Vennemeyer